VERORDNUNG (EWG) Nr. 1422/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

zur Festsetzung der Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli vorgesehenen Handelsplätze für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Interventionspreise für Arles und Vercelli so festgesetzt, daß sie sowohl untereinander als auch vom Richtpreis so weit abweichen, wie es den im Fall einer normalen Ernte und unter natürlichen Preisbildungsbedingungen auf dem Markt zu erwartenden Preisunterschieden entspräche, und der freie Verkehr des Reises innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglicht wird.

Die von der Kommission festzulegenden Handelsplätze müssen in den Überschußgebieten liegen; bei ihrer Festlegung sind daher die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Reis und insbesondere die Konzentration des größten Teils der Erzeugung in zwei genau begrenzten Gebieten zu berücksichtigen.

Um das einwandfreie Funktionieren der Interventionsregelung zu gewährleisten, müssen die Handelsplätze in der Lage sein, große Mengen Reis zu lagern und sie unter besten Bedingungen abzusetzen; es sind daher Plätze zu wählen, die über eine angemessene Infrastruktur verfügen und in einem verkehrsmäßig ausreichend erschlossenen Gebiet liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 zu bestimmenden wichtigen Handelsplätze der Überschußgebiete müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Vorhandensein von Lagerräumen, die mit technischen Ausrüstungen so ausgestattet sind, daß laufend eine ausreichend große Menge Rohreis aufgenommen, für die Lagerung behandelt und abgegeben werden kann;

b) günstige Verkehrslage für die Übernahme und insbesondere für den Absatz des Reises.

Artikel 2

Der Rat überprüft jährlich an Hand eines Berichtes der Kommission die Ergebnisse der Anwendung von Artikel 1.

Artikel 3

(1) Die Verordnung Nr. 369/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli vorgesehenen Handelsplätze für Reis [2] wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

---

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

[2] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS